Kreisjugendring München-Stadt

Informationen über die Gebühren für die Ferienbetreuung

Kindertageseinrichtungen im KJR München-Stadt

Gefördert von der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

am Standort der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße

Stand: September 2025

1. Ferienbetreuung

Die ausschließliche Ferienbetreuung durch den KJR am oben genannten Standort kann nur von Kindern, die eine der Ganztagsklassen der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße besuchen, in Anspruch genommen werden.
Die Ferienbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich, eine geringere tägliche Buchungszeit ist in den Ferien nicht möglich. Die Festlegung der Ferienbetreuungszeiten des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern kurz vor Beginn des jeweiligen Schuljahres für den Zeitraum September bis August. Die vereinbarte Ferienbetreuungszeit ist verbindlich. Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der dreiwöchigen Sommerschließung findet keine Ferienbetreuung statt

2. Gebühren der Ferienbetreuung

Die Besuchsgebühren entsprechen der Städtischen Satzung der LH München. Betreuungsbuchungen von

- bis zu 15 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt für einen Monat
- über 15 bis zu 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von zwei Monaten
- mehr als 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von drei Monaten.

Tägliche Betreuungszeit	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden
Gebühr für einen Monat	125,00 €	139,00 €	153,00 €

In bestimmten Fällen kann der Besuchsbeitrag ermäßigt werden. Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen. Der Besuchsbeitrag wird nicht mehr anhand des Einkommens berechnet, sondern ist nun einkommensunabhängig. Stattdessen bietet die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Bedarf finanzielle Unterstützung an. Im Einzelfall wird geprüft, ob und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden können (Zuschuss oder volle Kostenübernahme). Details dazu gibt es unter https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719.

3. Mittagsverpflegung in den Ferien

Für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird pro gebuchtem Entgeltmonat eine Pauschale von 105,00 € berechnet. Eine Minderung der Verpflegungskosten ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmeregelung:
Falls die Verpflegungspauschale Ihres Kindes anteilig oder komplett von der Jugendhilfe oder vom Jobcenter oder vom Sozialreferat übernommen wird, **kann dies beim Beitragseinzug berücksichtigt werden, wenn uns die entsprechenden Bescheide vorliegen**. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eine Kostenübernahme beantragt haben, damit wir den Vorgang verfolgen können. **Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald diese vom jeweiligen**

Kostenträger an uns überwiesen wurde. Das heißt auch, dass die Verpflegungspauschale bis zur Kostenübernahmeerklärung von Ihnen übernommen werden muss.

Kostenübernahme und Zuschussmöglichkeiten:
Sie können einen Antrag auf Kostenübernahme der Verpflegungspauschale durch Mittel aus dem „Bildungs- und Teilhabe-Paket“ stellen, wenn Sie

- aktuell Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen -> Antrag beim Jobcenter
- aktuell Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus
- aktuell Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus.

Sie erhalten Beratung sowie die notwendigen Vordrucke dafür bei der Leitung der Tageseinrichtung der KoGa.

Ein Zuschuss oder eine Übernahme vom Verpflegungsgeld ist möglich für: Pflegekinder, Heimkinder, Bewohner*innen einer GU nach dem Asylgesetz, Bewohnerinnen von Frauenhäusern, Bewohner*innen von Mutter/Kind- oder Vater/Kind-Einrichtungen oder bei einer unzumutbaren finanziellen Belastung. Bitte kommen Sie auf uns zu, um hier den entsprechenden Antragsweg einzuleiten.

Eine eventuelle Rückzahlung der Verpflegungspauschale für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald sie von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wird.

4. Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung für das Elternentgelt der Ferienbetreuung ist im Rahmen der KoGa Förderung in bestimmten Fällen möglich:

Ermäßigungstatbestände:

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Bezug von Leistungen nach dem SGB XII
- Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen oder in Frauenhäusern
- bei Heimkindern
- bei Pflegekindern
- in besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen
- München-Pass-Inhaber*innen

Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände“ können Sie bei der Einrichtungsleitung abholen.

Geben Sie das Formular „Ermäßigungstatbestände“ bitte mit allen notwendigen Unterlagen (Kopien) bei der Einrichtungsleitung ab.

Ohne das Formular und alle dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

5. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Einzug der Elternentgelte für die Ferienbetreuung erfolgt durch den KJR bei

- einem einmonatigen Elternentgelt im November des lfd. Schuljahres
- einem zweimonatigen Elternentgelt im November und Februar des lfd. Schuljahres
- einem dreimonatigen Elternentgelt im November, Februar und Mai des lfd. Schuljahres

jeweils zum 15. des Monats.
In allen Fällen von Zahlungsverzug (v.a. bei einer Lastschriftrückgabe) ist der Träger berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen.
Von den Geldinstituten belastete Kosten für Rücklastschriften oder nicht erfolgreiche Abbuchungen werden vom Träger ebenfalls berechnet.
Wir berechnen für jede Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

6. Ansprechperson

Einrichtungsleitung Tageseinrichtung Kooperative Ganztagsbildung des KJR
an der Gustl-Bayrhammer-Grundschule
Claudia Mayer, Tel. 089 233 646 80
E-Mail: c.mayer@kjr-m.de
ganztag_gustl-bayrhammer@kjr-m.de